

Urteil

LSG Hessen, §§ 1587 b BGB,
1304 a RVO

Erhöhung der EU-Rente durch Versorgungsausgleich

Die Rente der durch den Versorgungsausgleich Ausgleichsberechtigten erhöht sich mit dem Ablauf des Monats, in dem die Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetreten ist, nicht erst ab Rechtskraft der Entscheidung im abgetrennten Versorgungsausgleichsverfahren.

Urteil des LSG Hessen, 13.12.1988 – L-2/J-153/88 –.

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist der Zeitpunkt, von dem an die Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin wegen Übertragung von Rentenanwartschaften aus dem Versorgungsanteil neu zu berechnen ist.

In dem Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Frankfurt a.M. – S-16/J-508/80 – erkannte die Beklagte an, daß die Klägerin seit 26.6.1979 erwerbsunfähig ist und gewährte ihr durch Bescheid vom 19.9.1982 ab 1.7.1979 Versicherungsrente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Am 1.10.1979 wurde die am 19.8.1957 geschlossene Ehe der Klägerin mit H. Sch. geschieden; das Scheidungsurteil ist seit dem 3.12.1979 rechtskräftig. Das gemäß § 628 I S. 3 ZPO abgetrennte Verfahren zum Versorgungsausgleich ist am 9.1.1984 durch Beschluß des Amtsgerichts – Familiengerichts – entschieden worden; der Beschluß ist seit dem 18.5.1984 wirksam bzw. rechtskräftig. Die Auskunft über die nach § 1587 a II Nr. 2 BGB auszugleichende Versorgung hatte die Beklagte dem Familiengericht zuletzt am 19.10.1983 erteilt.

Mit Bescheid vom 19.7.1984 berechnete die Beklagte die Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin wegen Übertragung von Rentenanwartschaften aus dem Versorgungsausgleich ab 1.6.1984 neu. Dagegen erhob die Klägerin am 20.8.1984 Widerspruch mit der Begründung, die Neuberechnung sei rückwirkend auf den 1.10.1979 vorzunehmen, da die Ehe zu diesem Zeitpunkt geschieden worden sei. Daß das Amtsgericht den Versorgungsausgleich erst 1984 entschieden habe, könne ihr nicht angelastet werden.

Durch Urteil vom 12.10.1987 hob die 16. Kammer des Sozialgerichts den Bescheid der Beklagten vom 19.7.1984 und den Widerspruchsbescheid vom 25.10.1984 auf und verurteilte die Beklagte, die Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin ab 1.7.1979 unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs (Beschluß vom 9.1.1984) neu festzustellen.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist sachlich nur teilweise begründet. Die Klägerin kann von der Beklagten erhöhte Erwerbsunfähigkeitsrente wegen Übertragung von Rentenanwartschaften gemäß § 1304 a Abs. 4 RVO erst ab 1. Januar 1980 (Rechtskraft des Scheidungsurteils vom 3. Dezember 1979) beanspruchen. Zu einer Anrechnung der vom Familiengericht übertragenen Anwartschaften von einem früheren Zeitpunkt an als vor Rechtskraft des Scheidungsurteils ist die Beklagte nicht verpflichtet.

Die die Übertragung von Rentenanwartschaften regelnden Vorschriften, insbesondere § 1304 a RVO, enthalten keine Aussage darüber, von welchem Zeitpunkt an sich die Übertragung von Ren-

tenanwartschaften für eine erhöhte Rente (oder eine durch Versorgungsausgleich zu begründende Rente) beim Ausgleichsberechtigten auswirken. Insoweit bestehen Parallelen zum Versorgungsausgleichshärtegesetz (vgl. dazu BSG Urteile vom 1. September 1988, Az.: 4/11a RA 37/87 und 8. April 1987, Az.: 5a RKn 6/86). Bei einer Ehescheidung im Verbundverfahren ist maßgeblicher Zeitpunkt die Rechtskraft des Scheidungsurteils. Nach § 629 d ZPO werden vor Rechtskraft des Scheidungsausspruchs die Entscheidungen in Folgesachen nicht wirksam und nach § 53 g FGG werden Entscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, erst mit der Rechtskraft wirksam. Daraus folgt, daß auch Rentenanwartschaften, die die Versorgung des Ausgleichsberechtigten für die Zeit nach der Ehe sichern sollen, erst nach Auflösung der Ehe, also nach Rechtskraft des Scheidungsurteils, wirksam werden können (vgl. Senatsentscheidung vom 8. Juni 1982, L-2/J-160/82). Die Rente eines Ausgleichsberechtigten auf Grund der ihm übertragenen Versorgungsanwartschaften erhöht sich dann mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts wirksam geworden ist (vgl. dazu BSG, Urteil vom 11. Februar 1982, Az.: 11 RA 8/81 in SozR 2200 § 1304 a RVO).

Auch wenn vorliegend keine Entscheidung im Verbundverfahren ergangen ist, sondern das Amtsgericht – Familiengericht – in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1979 das Verfahren über den Versorgungsausgleich abgetrennt hat, verschiebt sich der Zeitpunkt der Erhöhung der Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin damit nicht auf den – späteren – Zeitpunkt nach der Rechtskraft des Beschlusses über den Versorgungsausgleich. Anzuknüpfen ist vielmehr auch bei einer der Ehescheidung nachfolgenden Entscheidung im Versorgungsausgleich an die Rechtskraft des Ehescheidungsurteils, das rechtsgestaltende Wirkung für die Zukunft entfaltet. Das Scheidungsurteil ist vorliegend am 3. Dezember 1979 rechtskräftig geworden, auch wenn über die Folgesache noch nicht entschieden war (vgl. Schwab, FamRZ 1976, 658). Auf diesen Zeitpunkt wirkt auch materiell ein späterer Beschluß über den Versorgungsausgleich zurück, der erst nach der Rechts-

kraft des Ehescheidungsurteils wirksam geworden ist, weil er materiell untrennbar mit der (rechtskräftigen) Ehescheidung verbunden ist.

Der Grund für die Abtrennung des Versorgungsausgleichs ist dabei unerheblich; ohnehin handelt es sich bei § 628 ZPO um Recht, das der Disposition der Parteien entzogen ist (OLG-Hamburg, FamRZ 1978, 42). Von dieser materiell-rechtlichen Wirkung einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist die formelle Rechtswirkung zu unterscheiden. Sie hat in erster Linie Bedeutung für das Verfahren, darüber hinaus für Art und Weise und den Umfang des Versorgungsausgleichs, aber nicht hinsichtlich des Zeitpunktes im Rahmen des § 1304 a RVO, denn dieser wird durch das rechtskräftige Ehescheidungsurteil festgelegt. Wollte man demgegenüber mit der Beklagten den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Beschlusses über den Versorgungsausgleich als maßgebend ansehen, würde ihr die Möglichkeit eingeräumt, durch Rechtsmittel gegen diesen Beschluß den Zeitpunkt seines Wirksamwerdens und damit zugleich einer Rentenerhöhung des Ausgleichsberechtigten hinauszuschieben. Dies widerspricht auch der mit dem Versorgungsausgleich verbundenen grundsätzlichen Kostenneutralität; Ausnahmen sind hier lediglich für den Rückausgleich im Rahmen des Versorgungsausgleichshärtengesetzes in Kauf genommen worden (vgl. dazu BSG Urteil vom 1. September 1988, 4/11a RA 38/87, Satz 13).

Eine abweichende Beurteilung ergibt sich auch nicht aus den §§ 53 g FGG, 629 d ZPO, denn diese betreffen lediglich das Verfahren. Daß der Versicherungsträger nicht vor Rechtskraft des Beschlusses über den Versorgungsausgleich tätig werden kann, steht der rückwirkenden, auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Ehescheidung bezogenen Erhöhung der Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin ebenfalls nicht entgegen. Ebenso wenig ist die Vorschrift des § 1587 p BGB vorliegend erheblich, die den Schutz des Rentenversicherungsträgers vor Doppelleistungen bezweckt, denn der geschiedene Ehemann der Klägerin hat keine Leistungen von der Beklagten bezogen (vgl. dazu BSG Urteile vom 7. September 1982, Az.: 1 RA 61/81, vom 1. März 1983, Az.: 4 RJ 75/81).

Mitgeteilt von RA Inge Hornischer, Frankfurt

Das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts Frankfurt vom 12.10.1987 S-16/J-10 1/84 ist abgedruckt in STREIT 2/88, S. 88

Urteil

BAG §§ 50 Abs 2 BAT, 315 BGB Sonderurlaub für Kinderbetreuung

Angestellte im öffentlichen Dienst haben gem. § 50 Abs 2 BAT Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub zur Betreuung von kleinen Kindern für die Dauer von 3 Jahren, wenn die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Dienstliche Verhältnisse gestatten dies regelmäßig dann, wenn die Stelle durch eine Ersatzkraft ausgefüllt werden kann.

Urteil des BAG vom 12.1.1989 – 8 AZR 251/88 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist als Angestellte im Sozialamt der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Bundesangestelltentarifvertrag Anwendung. Die Klägerin ist Mutter einer 1984 geborenen Tochter und eines 1986 geborenen Sohnes. Mit Schreiben vom 12. Mai 1987 bat die Klägerin, ihr zur Betreuung ihrer Kinder für die Dauer von drei Jahren unbezahlten Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 BAT zu gewähren. Die Beklagte lehnte dies mit der Begründung ab, die dienstlichen Verhältnisse gestatteten die Beurlaubung nicht.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte könnte den Sonderurlaub nicht verweigern. Gleich nach ihrem tatsächlichen Ausscheiden sei ihre Stelle wiederbesetzt worden, ohne daß sich organisatorische Schwierigkeiten ergeben hätten. Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihr für die Dauer von drei Jahren ab dem 2. Oktober 1987 Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Vergütung zu gewähren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, sie wolle keine Präzedenzfälle schaffen. Von dem ihr nach § 50 Abs. 2 BAT zustehenden Ermessen habe sie ordnungsgemäßen Gebrauch gemacht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und im Urteil die Sprungrevision zugelassen. Mit dieser verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Aus den Gründen:

1. Das Arbeitsgericht hat angenommen, nach dem auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbaren § 50 Abs. 2 Satz 1 BAT habe die Klägerin einen Anspruch darauf, daß über ihr Begehren auf Sonderurlaub nach billigem Ermessen entschieden werde. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Tarifnorm bestehe für die Klägerin darin, daß sie ihre Kleinkinder betreuen wolle. Die Beklagte habe ihre ablehnende Entscheidung nicht nach billigem Ermessen getroffen. Die demgemäß nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB zu treffende Bestimmung des Gerichts müsse im Sinne des Klageantrags ausfallen. Die Beklagte habe nicht begründet, warum die Klägerin während der drei Jahre des Sonderurlaubs nicht durch eine befristet einzustellende Ersatzkraft vertreten werden

Zahlen Sie Ihrer Ehefrau ein angemessenes Gehalt, wenn sie im Betrieb mitarbeitet.

Aber achten Sie darauf, daß sie nicht an unternehmerischen Entscheidungen beteiligt ist. Das Finanzamt sieht darin eine 'mitunternehmerische' Tätigkeit und besteuert das Gehalt als vorweggenommenen Gewinn. Tip: Arbeit der Ehefrau im Anstellungsvertrag unbedingt genau beschreiben.

Postfach 111629
20010 Hamburg 11

